

BELGER | DRAAF | MUSCHTER

GROSS

RAUM

DIE TEXTSAMMLUNG ZUM
ERLAUBNIS- UND
GENEHMIGUNGSVERFAHREN
2. Auflage

UND

SCHWER

TRANS

PORTE

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Verlag: TECVIA Media GmbH
Aschauer Str. 30
81549 München

Projektkoordination: Johannes tom Dieck
Herstellungskoordination: Markus Tröger

Satz: GENOSK eG. / Watussi & Sugar Studio
Umschlaggestaltung: simply-s, Frankfurt/Main
Druck: Wilco B.V., Vanadiumweg 9, NL-3800 BL Amersfoort

© 2025 Verlag Heinrich Vogel, in der TECVIA Media GmbH

2. Auflage 2025

ISBN 978-3-574-60668-7

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist von den Autoren mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte sind ausschließlich die Betreiber verantwortlich.

Eine Publikation von

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der GENOSK	9
Vorwort der Herausgeber	11
I. Einleitung	13
Genehmigungspflicht bei Großraum- und Schwertransporten (GST)	14
II. Sondernutzungen	17
II.1 Vorbemerkung	17
II.2 Widmung, Gemeingebrauch und Sondernutzungen gemäß §§ 2, 7 und 8 FStrG	18
II.3 Sondernutzung gemäß § 41 LStrG (Rheinland-Pfalz)	21
III. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	22
III.1 Vorbemerkung	22
III.2 Vorschriften zum Verwaltungsakt	22
IV. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	26
IV.1 Vorbemerkung	26
IV.2 Bau- und Betriebsvorschriften und amtlich zulässige technische Grenzwerte nach der StVZO	26
V. Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	35
V.1 Vorbemerkung	35
V.2 Zulassungsnotwendigkeit gemäß § 3 FZV	35
V.3 Ausnahmen gemäß § 76 FZV	36
VI. Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO	37
VI.1 Vorbemerkung	37
VI.2 § 70 StVZO	37
VI.3 Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO	40
VI.4 Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und § 76 FZV	82
VII. Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	89
VII.1 Vorbemerkung	89
VII.2 Vorschriften nach der StVO	89
VIII. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)	104
VIII.1 Vorbemerkung	104
IX. Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 3 StVO (Erlaubnis)	108

IX. Vorbemerkung	108
X. Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO.	123
Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	123
XI. Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO (Ausnahmegenehmigung)	136
XI.1 Absatz 1 Nummer 2 StVO	136
XI.2 Absatz 1 Nummer 5 StVO	136
XII. Richtlinien zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST)	138
XII.1 Vorbemerkung	138
XII.2 RGST 1992.	138
XII.3 RGST 2013.	163
XIII. Verkehrszeichenpläne	185
XIII.1 Vorbemerkung	185
XIV. Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV)	188
XIV.1 Vorbemerkung	188
XV. Richtlinie Kenntlichmachung Fahrzeug und Ladung	195
XV.1 Vorbemerkung	195
XV.2 Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge, Fahrzeugkombinationen sowie bestimmter hinausragender Ladungen (2019)	195
XVI. Merkblatt über die Ausrüstung privater Begleitfahrzeuge	200
XVI.1 Vorbemerkung.	200
XVI.2 Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten mit Aktualisierungen	200
XVII. Was ist VEMAGS®.	214
Abkürzungsverzeichnis	216
Herausgeber	220
Stichwortverzeichnis	221
Rechtsquellenverzeichnis	223
Inserentenverzeichnis	224

- (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.
- (7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

- (1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit
- (3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.
 - 1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung);
 - 2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung);
 - 3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

 - 4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage);
 - 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 und 3 findet insoweit keine Anwendung

IV. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

IV.1 Vorbemerkung

Die nachstehend abgedruckten Auszüge aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) beinhalten die zulässigen technischen Grenzwerte, um die allgemein gültigen Bau- und Betriebsvorschriften zu erfüllen.

Derzeit ist die gesamte StVZO in Überarbeitung, so dass sich neben inhaltlichen Änderungen, Ergänzungen oder Neuerungen insbesondere eine neue Paraphierung ergeben kann.

IV.2 Bau- und Betriebsvorschriften und amtlich zulässige technische Grenzwerte nach der StVZO

§ 32 Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

- (1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Absatz 3) darf die höchstzulässige Breite über alles – ausgenommen bei Schneeräumgeräten und Winterdienstfahrzeugen – folgende Maße nicht überschreiten:
- | | |
|--|---------------|
| 1. allgemein | 2,55 m |
| 2. bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten sowie bei Fahrzeugen mit angebauten Geräten für die Straßenunterhaltung | 3,00 m |
| 3. bei Anhängern hinter Krafträdern | 1,00 m |
| 4. bei festen oder abnehmbaren Aufbauten von klimatisierten Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgerüstet sind und deren Seitenwände einschließlich Wärmedämmung mindestens 45 mm dick sind | 2,60 m |
| 5. bei Personenkraftwagen | 2,50 m |

Die Fahrzeugbreite ist nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.2 zu ermitteln. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Fahrzeugbreite die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:

1. Einrichtungen für indirekte Sicht,
2. Der am Aufstandspunkt auf der Fahrbahnoberfläche liegende Teil der Ausbauchung der Reifenwände,
3. Reifenschadensanzeiger,
4. Reifendruckanzeiger,
5. lichttechnische Einrichtungen,
6. von Fahrzeugen beförderte klimatisierte Container oder Wechselaufbauten in einem Bereich von bis zu 5 cm über der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 allgemein zulässigen Breite von 2,55 m,
7. Ladebrücken in Fahrtstellung, Hubladebühnen und vergleichbare Einrichtungen in nicht betriebsbereitem Zustand, höchstens 10 mm seitlich des Fahrzeugs hervorragen und deren nach vorne oder nach hinten liegenden Ecken mit einem Radius von mindestens 5 mm und deren Kanten mit einem Radius von mindestens 2,5 mm abgerundet sind,
8. einziehbare Spurführungseinrichtungen, die für die Verwendung in Spurbussystemen Gedacht sind, in nicht eingezogenere Stellung,
9. einziehbare Stufen, sofern betriebsbereit und bei Fahrzeugstillstand,
10. Sichthilfen und Ortungseinrichtungen einschließlich Radargeräten,

VI.3 Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO

a) Vorbemerkungen zu allen Empfehlungen

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO ergeht die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden anderer Länder, sofern die Ausnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet dieser Länder haben. Nach § 70 Abs. 2 StVZO müssen vor Genehmigung einer Ausnahme von den §§ 32, 32d, 33, 34 und 36 StVZO die obersten Straßenbaubehörden der Länder und nötigenfalls die Träger der Straßenbaulast angehört werden.

Für die in den folgenden Empfehlungen beschriebenen Ausnahmen ist das Anhörverfahren allgemein durchgeführt worden und es kann daher – vorbehaltlich der Entscheidung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde – in diesen Fällen von einer Anhörung im Einzelfall abgesehen werden. Das Genehmigungsverfahren kann dadurch vereinfacht und vereinheitlicht werden. Begründete weitergehende Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber einer Anhörung.

Unter Aufhebung der Veröffentlichung Nr. 150 im VkBBl. 1980 S. 433 werden in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Empfehlungen zu § 70 StVZO nachstehend neu bekannt gegeben.

Diese Empfehlungen betreffen:

1. Turmdrehkrane (Sattelkraftfahrzeuge und Züge mit Turmdrehkrananhängern) als Anhänger-Arbeitsmaschinen.
2. Krane (Autokrane, Mobilkrane) und Gelenkmastfahrzeuge (z. B. Betonpumpen, Arbeitsbühnen, Feuerlöschfahrzeuge) als selbstfahrende Arbeitsmaschinen.
3. Bagger (ausgenommen Schaufellader) als selbstfahrende Arbeitsmaschinen.
4. Planiermaschinen (Motorgrader) als selbstfahrende Arbeitsmaschinen.
5. Schaufellader als selbstfahrende Arbeitsmaschinen.
6. Abschleppfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zum Abschleppen.
7. LKW Muldenkipper.
8. Züge für Großraum- und Schwertransporte.
9. Sattelkraftfahrzeuge für Langmaterial-, Großraum- und Schwertransporte.
10. Langmaterialzüge (Zugfahrzeuge mit gelenkten Nachläufern).
11. Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe.
12. Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge einschließlich Arbeitsgeräte.

1. Vorbemerkungen zu allen Empfehlungen

- 1.1 **Alle Empfehlungen zu § 70 StVZO begründen keinerlei Anspruch auf Ausnahmegenehmigungen. Sie beinhalten nur, dass für die beschriebenen Ausnahmen das Anhörverfahren nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StVZO allgemein durchgeführt worden ist, wodurch ein Anhörverfahren für jeden Einzelfall entbehrlich ist. Da Anhörverfahren nur für bestimmte Ausnahmen erforderlich sind, können für die Fahrzeuge bei stichhaltig begründetem Bedarf auch noch andere Ausnahmen genehmigt werden, die nicht in diesen Empfehlungen aufgeführt sind. In amtlichen Merkblättern für bestimmte Fahrzeuge oder Sachverhalte umfassend aufgeführte Bestimmungen bleiben deshalb unberührt. Über die Erteilung und den Inhalt von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO entscheiden ausschließlich die zuständigen Genehmigungsbehörden, dies gilt auch bei „Umschreibungen“. Sie sind insbesondere berechtigt, weitere oder andere Nebenbestimmungen als Auflagen und Bedingungen festzulegen (vgl. § 71 StVZO sowie einschlägige Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder wie z. B. § 35 ff. VwVfG).**

c) Empfehlung 2:**Krane (Autokrane und Mobilkrane) und Gelenkmastfahrzeuge (z.B. Betonpumpen, Arbeitsbühnen, Feuerlöschfahrzeuge als selbstfahrende Arbeitsmaschine)**

Ausnahmen von der StVZO und FZV

Auflagen und Bedingungen

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--------|--------|------|--------------|--|--|--|------|--------|--------|--------|-------------|--|--|--|------|------|------|------|--------------------|--|--|--|-------|-------|-------|-------|--------------|--|--|--|-------|-------|-------|-------|---|
| <p>1 von § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis zu einer Breite von 3,00 m für Auto- und Mobilkrane sowie für Gelenkmastfahrzeuge mit einer Arbeitshöhe von mehr als 55 m.</p> <p>2 von § 32 Abs. 3 Nr. 1 bis zu einer Einzelfahrzeuglänge von 20 m und bei mehr als 7 Achsen bis zu einer Länge von 22 m.</p> <p>3 von § 32d bis zu folgenden Grenzwerten: Achszahl:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">5-6</td> <td style="text-align: center;">7-8</td> <td style="text-align: center;">9-10</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Außenradius:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">14 m</td> <td style="text-align: center;">16,5 m</td> <td style="text-align: center;">16,5 m</td> <td style="text-align: center;">16,5 m</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Kreisfahrt:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">360°</td> <td style="text-align: center;">360°</td> <td style="text-align: center;">120°</td> <td style="text-align: center;">120°</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Ringflächenbreite:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7,2 m</td> <td style="text-align: center;">7,5 m</td> <td style="text-align: center;">8,0 m</td> <td style="text-align: center;">8,5 m</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Ausschermaß:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">0,8 m</td> <td style="text-align: center;">0,8 m</td> <td style="text-align: center;">1,1 m</td> <td style="text-align: center;">1,4 m</td> </tr> </table> | 4 | 5-6 | 7-8 | 9-10 | Außenradius: | | | | 14 m | 16,5 m | 16,5 m | 16,5 m | Kreisfahrt: | | | | 360° | 360° | 120° | 120° | Ringflächenbreite: | | | | 7,2 m | 7,5 m | 8,0 m | 8,5 m | Ausschermaß: | | | | 0,8 m | 0,8 m | 1,1 m | 1,4 m | <p>a) Kennzeichnung nach den „Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ in jeweils geltender Fassung.</p> <p>b) Kennzeichnung nach den „Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ in jeweils geltender Fassung.</p> <p>c) Zur Prüfung der Kurvenlaufeigenschaften ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Fahrzeugen bis 6 Achsen eine volle Kreisfahrt – bei Fahrzeugen mit 7 und mehr Achsen eine Teilkreisfahrt mit 120° <p>durchzuführen. Hierbei ist die vordere äußere Begrenzung (ggf. der vorn überragende Ausleger) auf dem Kreis mit dem jeweils festgelegten Außenradius zu führen. Analog § 32d Abs. 2 StVZO ist das Kraftfahrzeug tangential in den Kreis ein- und nach einer Teilkreisfahrt von 120° wieder tangential auszufahren. Die sich dabei ergebende größte Ringflächenbreite und das Ausschermaß sind zu ermitteln.</p> <p>a) Bei einem Ausschermaß von mehr als 0,8 m ist an der Rückseite des Fahrzeugs ein retroreflektierendes oder beleuchtetes Schild mit der Aufschrift „Achtung! Fahrzeug schert aus“ anzubringen.</p> <p>Bei einem Ausschermaß von mehr als 1,1 m ist mindestens eine Begleitperson erforderlich, die dem Führer des Fahrzeugs die für das sichere Führen erforderlichen Hinweise gibt.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Erlaubnisbehörde (§ 29 Abs. 3 StVZO) festlegen, dass eine Begleitperson für bestimmte Streckenabschnitte entbehrlich ist.</p> <p>Wird der Transport von einem Begleitfahrzeug gesichert, ist eine Begleitperson nicht erforderlich.</p> |
| 4 | 5-6 | 7-8 | 9-10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Außenradius: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 m | 16,5 m | 16,5 m | 16,5 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kreisfahrt: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 360° | 360° | 120° | 120° | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ringflächenbreite: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7,2 m | 7,5 m | 8,0 m | 8,5 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausschermaß: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0,8 m | 0,8 m | 1,1 m | 1,4 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>4 von § 34 Abs. 4 Nr. 1a und 1b bis zu einer Einzelachslast von 12 t.</p> | <p>a)+c) Bei ungefederten Achsen ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Kennzeichnung nach § 58 StVZO.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>5 von § 34 Abs. 4 Nr. 2c und 2d bis zu einer Doppelachslast von 24 t.</p> | <p>a)+c) Bei ungefederten Achsen ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Kennzeichnung nach § 58 StVZO.</p> <p>b) Der Achsabstand muss mindestens 1,3 m betragen. Zwischen den Achsen muss ein Achslastaussgleich vorhanden sein.</p> <p>a)+c) Bei ungefederten Achsen ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Kennzeichnung nach § 58 StVZO.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Aufwand	Definition
cc) Antragsdaten Fahrweg	
normal	Präzise – bedürfen keiner Überarbeitung.
hoch	Korrektur, Ergänzung oder Präzisierung erforderlich.
sehr hoch	Mitwirkung der Behörde zur Ermittlung eines geeigneten Fahrwegs erforderlich.
Außergewöhnlich hoch	Besonders aufwändig, zum Beispiel durch Prüfung eines Streckenprotokolls durch Beteiligte.
dd) Anhörverfahren	
normal	Keine Anhörung (keine oder geringe Überschreitung der gesetzlichen Maße).
erhöht	Ohne Probleme und weitere Aktivitäten. Keine oder wenig Anpassungen und Rückfragen notwendig.
hoch	Erneute Anhörungen erforderlich, zum Beispiel durch Fahrwegänderungen durch Anhörpartner. Einige Anpassungen, Rückfragen, Präzisierungen notwendig.
sehr hoch	Erneute Anhörungen erforderlich, zum Beispiel durch Fahrwegänderungen durch Anhörpartner. Einige Anpassungen, Rückfragen, Präzisierungen notwendig.
ee) Bescheiderteilung	
normal	Bescheiderteilung ohne Anhörverfahren.
erhöht	Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen und Ordnen (Zusammenfassen) der Auflagen.
hoch	Aufwändige Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen und Ordnen (Zusammenfassen) der Auflagen (zum Beispiel Fahrwegänderungen, Anpassung der Auflagen, Rückfragen).
sehr hoch	Sehr aufwändig, da Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen nicht unmittelbar möglich, weil etliche Korrekturen und diverse Rückfragen mit Antragsteller und Anhörungsbehörden erforderlich sind.
Außergewöhnlich hoch	Besonders aufwändig, zum Beispiel auf Grund von Festlegung ergänzender Maßnahmen, wie Anordnungen zur Demontage von Verkehrszeichen (VZ), Lichtzeichenanlagen, Aufstellen zusätzlicher VZ.

3. Die Gesamtgebühr berechnet sich wie folgt:

a) **Berechnung des Gesamtfaktors**

Der Gesamtfaktor für die Berechnung des Erhöhungsbetrages wird durch die Addition der unter Nummer 2 Buchstabe a bis g ermittelten Faktoren der einzelnen Kriterien ermittelt:

$$f = f_Z + f_M + f_B + f_{Str} + f_F + f_{MU} + f_A$$

b) **Berechnung des Erhöhungsbetrages**

Zur Ermittlung des Erhöhungsbetrages wird der Gesamtfaktor mit der Grundgebühr von 40,00 Euro multipliziert:

$$\text{Erhöhungsbetrag} = f \cdot 40,00 \text{ Euro.}$$

c) **Berechnung der Gesamtgebühr**

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Addition der Grundgebühr und des Erhöhungsbetrages:

$$\text{Gesamtgebühr} = 40,00 \text{ Euro} + \text{Erhöhungsbetrag.}$$

d) **Höchstgrenze**

Die Gesamtgebühr darf die obere Rahmengrenze von 1.300,00 Euro nicht überschreiten. Sie ist gegebenenfalls entsprechend zu kappen.

3. Für Großraum- und/oder Schwertransporte können Einzelerlaubnisse, Kurzzeiterlaubnisse oder Dauererlaubnisse erteilt werden. Sie sind unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

In einem Bescheid können bis zu fünf baugleiche Einzelfahrzeuge oder mehrere baugleiche Fahrzeugkombinationen, die entweder aus bis zu fünf baugleichen Zugmaschinen und bis zu zehn baugleichen Anhängern oder aus bis zu zehn baugleichen Zugmaschinen und bis zu fünf baugleichen Anhängern bestehen, aufgenommen werden. Als baugleich gelten Einzelfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren Maße (Länge, Breite, Höhe), Kurvenlaufverhalten, Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten und Achsabstände übereinstimmen. Zusammenhängende Module sind als eine Fahrzeugkombination zu sehen. Zulässig ist ein Transportumlauf, der aus maximal drei Fahrtwegteilen besteht: z.B. Leerfahrt (Standort oder Firmensitz des Fahrzeuges zum Beladeort) mit anschließender Lastfahrt (vom Belade- zum Zielort) und anschließender Leerfahrt (vom Zielort zurück zum nächsten Beladeort oder Firmensitz).

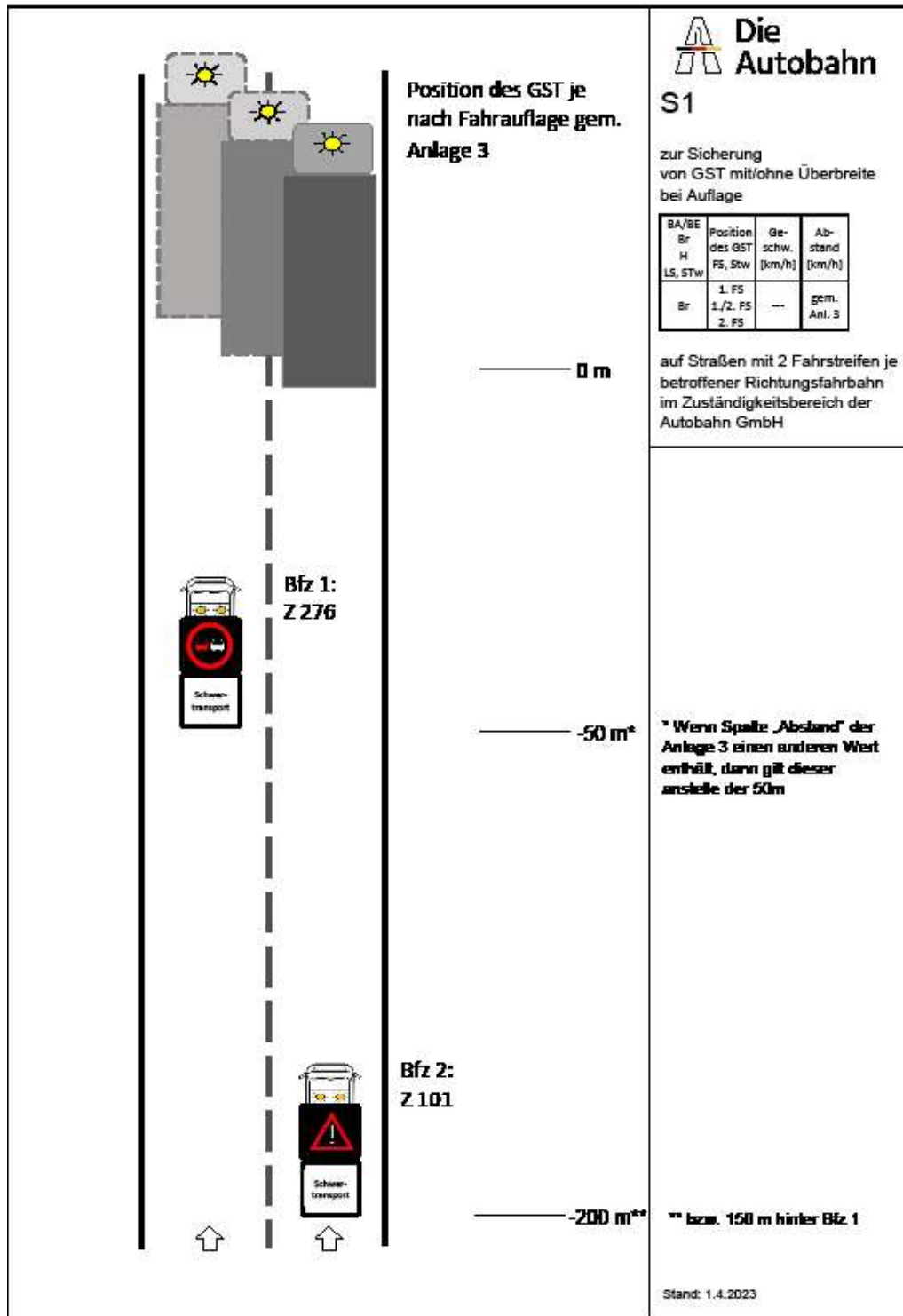
Bei Erlaubnissen im anhörfreien Bereich gelten Unterschreitungen der in der Erlaubnis angegebenen Maße und Gewichte als mitgenehmigt. Im Übrigen gelten folgende Unterschreitungen als mitgenehmigt:

- Abmessungen der Ladung von 200 cm in der Länge, 50 cm in der Breite und 25 cm in der Höhe unter der Bedingung, dass die Lage der lotrechten Schwerpunktsachse der Ladung in Bezug zum Fahrzeug bzw. zur Fahrzeugkombination nicht verändert wird
- Gesamtgewicht bzw. Achslasten des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination einschließlich Ladung in Abhängigkeit vom Gesamtgewicht G des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination nach Maßgabe der folgenden Berechnung:

Gesamtgewicht G	Zulässige Unterschreitung x
$G \leq 68 \text{ t}$	$x = 20 \%$
$68 \text{ t} < G \leq 130 \text{ t}$	$x = 20 \% - \frac{20 - 5}{130 \text{ t} - 68 \text{ t}} (G - 68 \text{ t}) \%$
$G > 130 \text{ t}$	$x = 5 \%$

Grundsätzlich ist eine maximale Einzelachslast von 12 t einzuhalten. Höheren Achslasten kann in Einzelfällen zugestimmt werden. Wird die Erlaubnis für eine Achslast über 12 t beantragt, ist dem Antrag eine entsprechende Begründung beizufügen.

- 18 a) Höhe (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung) 4 m
- 19 b) Breite (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung) 3 m
- 20 c) Länge (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung) 22,75 m
- 21 d) Hinausragen der Ladung nach hinten 4 m
- 22 e) Hinausragen der Ladung über die letzte Achse 5 m
- 23 f) Hinausragen der Ladung nach vorn 1 m.
- 24 3. An den Nachweis der Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahme-
genehmigung nach Nummer II sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Rn.
115 bis 118 zu § 29 Absatz 3 gelten entsprechend.
- IV. Der Inhalt des Genehmigungsbescheides
- 25 1. Rn. 119 ff. der VwV zu § 29 Absatz 3 gelten entsprechend mit der Besonder-
heit, dass
- 26 2. von der Fahrzeitbeschränkung abzusehen ist, wenn Transporte mit Fahr-
zeugen oder Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden, deren zulässige
Höchstgeschwindigkeit 80 km/h beträgt und diese Geschwindigkeit transport-
bedingt eingehalten werden kann, sofern die in Nummer III.2 (Rn. 19 ff.) auf-
geführten Abmessungen nicht überschritten werden. Erforderlichenfalls ist vor-
zuschreiben, dass sich solche Fahrzeuge wie Züge nach § 4 Absatz 2 StVO
zu verhalten haben.
- 27 3. Ragt die Ladung mehr als 50 cm nach vorn hinaus, so ist die Auflage zu er-
teilen, die Ladung durch eine rot-weiß gestreifte Schutzvorrichtung zu sichern,
die bei Dunkelheit blendfrei zu beleuchten ist. Soweit möglich, ist dazu eine
mindestens 50 cm lange Schutzkappe über das vordere Ende der Ladung zu
stülpen und so zu befestigen, dass die Ladung nicht nach vorn verrutschen
kann.
- 28 4. Ragt die Ladung nach hinten hinaus, sind folgende Auflagen zu erteilen:
 - a) Die Ladung, insbesondere deren hintere Enden, sind durch Spannmittel
oder sonstige Vorrichtungen ausreichend zu sichern.
 - b) Es darf nur abgebogen werden, wenn das wegen des Ausschwenkens
der Ladung ohne Gefährdung, insbesondere des nachfolgenden Verkehrs
oder des Gegenverkehrs, möglich ist.
- 29 V. Im Übrigen sind die Verwaltungsvorschriften zu § 29 Absatz 3 entsprechend anzu-
wenden mit Ausnahme der Begrenzungen der Anzahl an zulässigen Fahrzeugen
oder Fahrzeugkombinationen (vgl. zu § 29 Absatz 3; Randnummer 95).
- 30 Rn. 31 bis Rn. 92 (weggefallen).



XIV. Straßenverkehr-Transport begleitungsverordnung (StTbV)

XIV.1 Vorbemerkung

Großraum- und Schwertransporte mit sehr großen Abmessungen und/oder Gesamtmassen inklusive hoher Achslastkonzentration stellen für den Verkehrsteilnehmer immer dann eine Gefahr dar, wenn nicht weisungsbefugt vor den Gefahren gewarnt wird. Weisungsbefugt kann nur die Polizei in das Verkehrsgeschehen aufgrund der ihr zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben eingreifen.

Die Zunahme dieser Art von Transporten und die damit einhergehende Belastung der Polizei hat schon 2008 die Innenministerkonferenz (IMK) dazu veranlasst, eine deutliche und nachhaltige Entlastung der Polizei einzufordern.

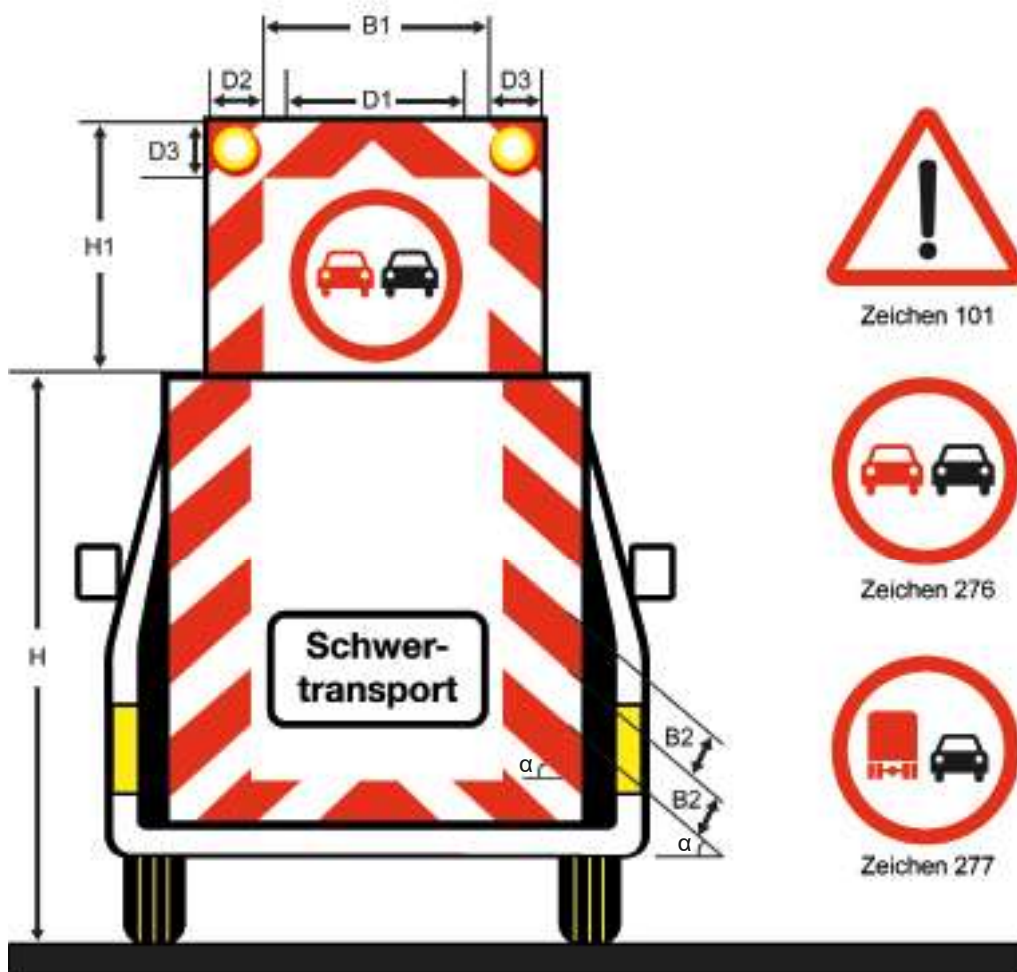
In einem ersten Schritt haben sich der Bund und die Bundesländer auf den Einsatz so genannter Verwaltungshelfer (VwH) geeinigt, der ohne hoheitliche Befugnis auf Basis einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung (kein eigenes Ermessen) die Begleitung anstelle der Polizei für im Vorhinein planbare Transportvorhaben übernimmt. Der VwH wurde in 2017 formal mit Inkrafttreten der einschlägigen Verwaltungsvorschrift eingeführt.

Im zweiten Schritt wurde dann der Transportbegleiter entwickelt. Dieser soll quasi mit Übertragung hoheitlicher Befugnisse (Anordnungsbefugnis) die restlichen Polizeibegleitfälle abdecken. Zu diesem Zweck haben Bund und die Bundesländer die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) geschaffen. Sie wurde im Bundesgesetzblatt Teil I vom 06. September 2023 (Nr. 236-2023) veröffentlicht und trat einen Tag nach diesem Datum in Kraft.

Die StTbV regelt die absolut notwendigen Grundlagen für die Einführung von Transportbegleitunternehmen mit Anordnungsbefugnis (entspricht einer Beleihung) sowie deren Erfüllungsgehilfen zur Umsetzung der Befugnis, den Transportbegleitern.

Die StTbV regelt dabei auch die Anforderungen hinsichtlich Anforderungen, Ausbildung und deren Umfang sowie die Überwachung. Der Bund hat den Bundesländern die letztendliche Ausführung übertragen und es sollen Länder-Rechtsverordnungen geschaffen werden. Diese werden aktuell von den Ländern erarbeitet.

Rückwärtiges Verkehrszeichenbild



B1 = Innenbreite des rot-weißen Rahmens = 900mm

B2 = Breite der weißen und roten Schraffur = 180mm

D1 = Durchmesser der Zeichen Z 276, Z 277 = 750mm Kantenlänge des Zeichens Z 101 = 900mm

D2 = Durchmesser der gelben Blinkleuchten = 150mm

D3 = Breite des rot weißen Rahmens > 175mm

H = Mindesthöhe Unterkante WVZ-Anlage über Fahrbahn = 2000mm

H1 = Höhe der WVZ-Anlage = 1050

α = Winkel der Schraffur zur Horizontalen = 45°

Schriftgröße „Schwertransport“ = 130mm

Stichwortverzeichnis

A

Abmessungen	14, 15, 16, 26, 27, 32, 41, 42, 57, 61
Abschleppfahrzeuge	56, 57, 58
Achslasten	15, 31, 41, 42, 92, 108
Anhängelast	32, 47, 57, 59, 63, 66, 70, 74
Anhänger	28, 35, 40, 45
Antragsformular	164, 169
Antragsverfahren	
Ausnahmegenehmigung	145
Erlaubnis	145
Auflagen	149
allgemeine	148, 149, 171
besondere	174
Strecken	181
Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO	136
Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO	136
Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO	37
Autokrane	49

B

Bagger	51
Bedingungen	148, 171
Begleitfahrzeuge	200
Behörde	
für Ausnahmegenehm.	
gem. § 46 StVO	89
für Ausnahmegenehm.	
gem. § 70 StVZO	37
für Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO	89, 112
Bescheiddeckblatt	164
Bescheidformular	144
Betonpumpen	49
Betriebserlaubnis	37
Betriebsvorschriften	57, 58, 62

D

Dauererlaubnis	112
----------------	-----

E

Einzelachslast	31, 111, 115, 119
Einzelfahrzeug	29, 32, 111, 115
Empfehlung	
Abschleppfahrzeuge	56
Autokrane	49
Bagger	51
Betonpumpen	49
Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe	75
Gelenkmastfahrzeug	49
Krane	49
Land- und forstwirtschaftl. Fahrzeuge	67
Langmaterialzüge	67
Muldenkipper	60
Planiermaschinen	53
Sattelfahrzeuge	67
Schaufellader	51
Turmdrehkrane	45
Züge	62
Erlaubnis	92, 100, 108, 138, 163

F

Fahrzeugabmessungen	75, 40, 83
Fahrzeugkombination	75, 83
Fahrzeugkombination im Schaustellergewerbe	75

G

Gebührenordnung	104
Gelenkmastfahrzeuge	49
Gemeingebrauch	19
Genehmigung	138, 163
Gesamtgewicht	30
Gutachten	
Geltungsdauer	88
Herstellerbescheinig.	88
Wiedererteilungsgutachten zur Erlangung einer Ausnahmegem. gem. § 70 StVZO und § 76 FZV	82